

STADT ZUERICH

REGLEMENT

zum Schutze des Quellwassers der Quellengruppe

GLAUBTEN

Quartier Höngg

---

3.25

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zürich  
mit Verfügung Nr. 2086 vom 16. Sep. 1987

im April 1986

Der Stadtrat von Zürich, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 und auf das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974, beschliesst:

## 1. BEGRIFFE, GELTUNGSBEREICH UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

### 1. BEGRIFFE

- 1.1. Dieses Reglement dient zum Schutze des Quellwassers der Quellengruppe Glaubten im Gebiet der Stadt Zürich (Quartier Höngg). Es bestimmt die notwendigen Schutzzonen und alle Massnahmen, die zum Schutze des Quellwassers erforderlich sind.
- 1.2. Der Fassungsbereich (Zone S I), die Engere Schutzzone (Zone S II) und die weitere Schutzzone (Zone S III) im Bereich der Quellengruppe Glaubten bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des Einführungsgesetzes vom 8. Dezember 1974 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz).

### 2. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Situationsplan "Quellen Zürich - Glaubten", im Massstab 1 : 1000 der Wasserversorgung Zürich vom 15. Dezember 1985 (Schutzgebiet), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet.

3. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. ZONENVORSCHRIFTEN

4. ZONE S III (Weitere Schutzzone)

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 4.1 Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehaltlich Ziffer 4.2 verboten.
- 4.2 Das Erstellen von Waldstrassen und -wegen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Anfallendes Strassen- oder Sickerleitungswasser darf nicht punktuell versickert werden.
- 4.3 Das Erstellen von Ablagerungen und Deponien aller Art, von Kiesgruben und übrigen Materialablagerungen und das Lagern von löslichen Stoffen ist verboten.
- 4.4 Das Vergraben von Kadavern ist verboten.
- 4.5 Das Behandeln von Nutzholz mit Forstchemikalien ist verboten. Innerhalb der Schutzzone sollten aus diesem Grunde keine neuen Holzlagerplätze erstellt werden.

- 4.6. Mit der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist grösste Zurückhaltung zu üben.

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien sind die im nachgeführten Pflanzenschutzverzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Produktbeschränkungen sowie die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstamtes einzuhalten (siehe Forstkalender Kapitel Forstschutz).

5. ZONE S II (Engere Schutzzone)

Zusätzlich zu den unter Ziffer 4 aufgeführten Beschränkungen gelten:

- 5.1. Der Waldbestand muss erhalten bleiben.  
5.2. Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, inkl. Strassen, ist vorbehältlich Ziffer 5.3 verboten.  
5.3. Das Erstellen von Waldwegen bedarf einer Bewilligung der Bau-  
direktion. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht  
wird, dass keine Beeinträchtigung der Wasserfassungen zu befürchten  
ist.

6. ZONE S I (Fassungsbereich)

Zusätzlich zu den unter Ziffer 4 und 5 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Beschränkungen:

- 6.1. Das Erstellen von Bauten, Anlagen und Materiallagern aller Art  
ist ausnahmslos verboten.  
6.2. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.  
6.3. Jegliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und andern Chemi-  
kalien ist verboten.

### III. SPEZIELLE MASSNAHMEN

7. In den Zonen S I, S II, S III sind Hoch- und Tiefbauten zugelassen, wenn sie dem Bau, Betrieb und Unterhalt von Anlagen zur Wasserbewirtschaftung dienen.
8. Für Waldstrassen, die durch die engere Schutzzone führen, sind Verkehrsbeschränkungen zu erlassen; allgemeines Fahrverbot mit Ausnahme der Forstwirtschaft (gemäss Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes).
9. Die im Bereich der Zone S II verlegte Kanalisationsleitung ist als Doppelrohr HPE, Durchmesser 15 cm und PVC Durchmesser 20 cm ausgeführt. Die Kontrolle des baulichen Zustandes (Dichtheit) hat jedes Jahr zu erfolgen.

Innerhalb der Zone S III ist die bestehende Schmutzwasserleitung alle 3 Jahre auf ihre Dichtigkeit hin zu überprüfen.

### IV. DURCHFUEHRUNG UND UEBERWACHUNG

#### 10. ZUSTAENDIGKEIT

Die Wasserversorgung Zürich sorgt für die Durchsetzung der Vorschriften dieses Reglements und überwacht ihre Einhaltung.

Reichen die in diesem Reglement erlassenen Nutzungsbeschränkungen nicht, ordnet die Wasserversorgung die erforderlichen zusätzlichen Schutzmassnahmen an. In begründeten Fällen kann die Wasserversorgung Ausnahmen von den in diesem Reglement beschlossenen Nutzungsbeschränkungen bewilligen.

In allen Fällen bleibt die Genehmigung durch die Baudirektion vorbehalten.

11. GENEHMIGUNG VON BAUTEN

Jede Bautätigkeit im Schutzgebiet hat im Einvernehmen mit der Wasserversorgung Zürich zu erfolgen.

12. ANPASSUNG BESTEHENDER ANLAGEN

Alle Grundeigentümer im Schutzgebiet haben ihre Bauten und Anlagen den Vorschriften dieses Reglements anzupassen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13. RECHTSMITTEL

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz).

14. ZUWIDERHANDLUNGEN

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung gelten die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und der zugehörigen eidgenössischen und kantonalen Verordnungen und Erlasse.

15. GRUNDBUCH

Die Eigentumsbeschränkungen gemäss diesem Reglement sind auf allen Grundstücken im Schutzgebiet anzumerken.

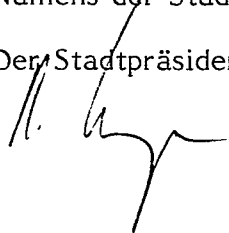
16. GENEHMIGUNG

---

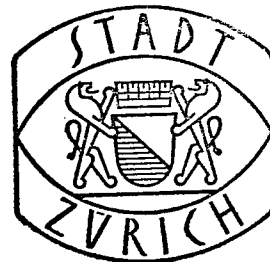
Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft.

Namens der Stadtgemeinde Zürich

Der Stadtpräsident:



Der Stadtschreiber:



Festgesetzt durch Stadtratsbeschluss Nr. 987 vom 17. April 1986

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. **2086** 16. Sep. 1987